

**Ordnung der Universität Trier  
für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang  
Medien-Kommunikation-Gesellschaft  
(Haupt- und Nebenfach)**

**Vom 09.12.2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche II und IV der Universität Trier am 14. Januar und am 4. Februar 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. November 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 16/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Praktische Prüfung
- § 10 Weitere Prüfungsformen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Auslandsstudium
- § 13 Zeugnis
- § 14 In-Kraft-Treten

**Anhang**

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft der Fachbereiche II und IV an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“. Im Nebenfach richtet sich der zu verleihende Grad nach den Bestimmungen des Hauptfachs. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung

für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Beherrschen der gängigen internetbasierten Kommunikationstechnologien) vorausgesetzt.

**§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Medien-Kommunikation-Gesellschaft ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit den Nebenfächern Medien-Kommunikation-Gesellschaft und Soziologie. Das Nebenfach Medien-Kommunikation-Gesellschaft ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit den Hauptfächern Medien-Kommunikation-Gesellschaft und Soziologie.

**§ 4 Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

- im Hauptfach 42 Semesterwochenstunden
- im Nebenfach 22 Semesterwochenstunden.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 6-wöchiges Medienpraktikum zu absolvieren, in dem die Erstellung von Medieninhalten oder ihre Beforschung im Vordergrund steht. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

**§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Medienwissenschaft des Fachbereichs II.

**§ 6 Modulprüfungen**

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

**§ 7 Mündliche Prüfungen**

(1) Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft können mündliche Prüfungen sowohl als Einzel- wie als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft dauern mündliche Prüfungen zwischen 15 und 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

**§ 8 Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60, 90 oder 150 Minuten.

(2) Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen zur Verfügung.

**§ 9 Praktische Prüfung**

Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft dauern praktische Prüfungen 30, 60 oder 90 Minuten; die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

**§ 10 Weitere Prüfungsformen**

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Medienpraktische Werkstücke (z. B. Textbeiträge, Konzepte, Video- oder Audiobeiträge, grafische Ausarbeitungen); die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.
2. Kürzere schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Recherchedokumentationen, Essay, Ausarbeitungen und Analysen); die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

**§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit kann, sofern das Fach Medien-Kommunikation-Gesellschaft Hauptfach ist, auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

**§12 Auslandsstudium**

Studien- und Prüfungsleistungen können bis

zu 60 Leistungspunkten auch im Ausland erworben werden.

**§ 13 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

**§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 09.12.2009

Die Dekanin  
des Fachbereichs II  
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Der Dekan  
des Fachbereichs IV  
Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter

**Anhang:**

**Bachelor-Studiengang Medien – Kommunikation – Gesellschaft**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. **Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):**  
Keine

**B. Modularisierter Studienverlauf (Hauptfach)**

**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 42 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

**2.1. Pflichtmodule**

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsleistungen <i>Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 1: Grundlagen der Medienwissenschaft I (Publizistische Medien)	2 Semester	10	2 Teilprüfungen: Klausuren zu je 60 Minuten
Modul 2: Grundlagen der Medienwissenschaft II (Dokumentarische Medien)	2 Semester	10	Klausur, 90 Minuten
Modul 3: Grundzüge der Soziologie	2 Semester	12	3 Teilprüfungen: Klausuren zu je 60 Minuten (Grundzüge der Soziologie I, Grundzüge der Soziologie II, Sozialstrukturanalyse)
Modul 4: Soziologie der Kommunikation	2 Semester	10	Klausur, 90 Minuten
Modul 8: Angewandte Medien- und Kommunikationsforschung	2 Semester	12	Hausarbeit

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsleistungen <i>Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 10: Medienproduktion	4 Semester	16	3 Teilprüfungen (medienpraktische Werkstücke): a) Journalistisches Schreiben, 4 LP b) Medienpraxis I, 2 LP c) Medienpraxis II, 2 LP zusätzlich: Praktikumsbericht (nicht benotet), 8 LP
Modul 11: Medienwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen	1 Semester	8	schriftliche Ausarbeitung
Modul 12: Projektmodul	1 Semester	8	schriftliche Ausarbeitung

## 2.2. Wahlpflichtmodule

### a) Modul 5 oder 9

Modul 5: Grundzüge der empirischen Sozialforschung	2 Semester	10	Klausur, 150 Minuten
Modul 9: Medien aus interdisziplinärer Perspektive	2 Semester	10	Schriftliche Ausarbeitung

### b) Modul 6 oder 7

Modul 6: Publizistische Medienforschung	2 Semester	12	Hausarbeit
Modul 7: Analyse historischer Medien	2 Semester	12	Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

## 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

## 4. Verpflichtende Praktika

6-wöchiges Medienpraktikum (vgl. FPO §4 (3)).

## C. Modularisierter Studienverlauf (Nebenfach)

### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 24 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
  - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

#### 2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsleistungen <i>Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 1: Grundlagen der Medienwissenschaft I (Publizistische Medien)	2 Semester	6	2 Teilprüfungen: Klausuren zu je 60 Minuten
Modul 2: Grundlagen der Medienwissenschaft II (Dokumentarische Medien)	2 Semester	6	Klausur, 90 Minuten
Modul 3: Grundzüge der Soziologie	2 Semester	12	3 Teilprüfungen: Klausuren zu je 60 Minuten (Grundzüge der Soziologie I, Grundzüge der Soziologie II, Sozialstrukturanalyse)
Modul 6: Medienreflexion und Medienpraxis	2 Semester	16	2 Teilprüfungen: a) Hausarbeit, 6 LP b) Medienpraktisches Werkstück, 2 LP zusätzlich: Praktikumsbericht (nicht benotet), 8 LP

**2.2. Wahlpflichtmodule**

Es sind zwei Module aus den Modulen 4 oder 5 oder 7 zu wählen.

Modul 4: Soziologie der Kommunikation	2 Semester	10 LP	Klausur, 90 Minuten
Modul 5: Grundzüge der empirischen Sozialforschung	2 Semester	10 LP	Klausur, 150 Minuten
Modul 7: Medien aus interdisziplinärer Perspektive	2 Semester	10 LP	schriftliche Ausarbeitung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

**3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Keine

**4. Verpflichtende Praktika**

6-wöchiges Medienpraktikum (vgl. FPO §4 (3)).